

A.K.
436
49

(X1876384)

II R
1306

Eines Ehrbarn Raths der Stadt
Lübeck Neue

Münz-Ordnung

Wie mit den beyden Herrn Herzogen zu
Meckelnburg S. S. Gn. Gn. Dann den Ehrbb:
Städten / Bremen vnd Hamburg / sie sich
dessen Interims-weise ver-
glichen.



Im Jahr 1620.



Erstlich Gedruckt in der Kayserslichen
Freyen Reichs Stadt Lübeck / Durch
Samuel Jauchen.



Georg Meißner

1810

Georg Meißner

Georg Meißner
1810

1810



Georg Meißner
1810





Wir Bürgermei-

ster vnd Racht der Stadt
Lübeck / Thun kundt vnd fügen hie
mit Männiglichen / Insonderheit aber vn-
serer Stadt Bürgern / Inwohnern / Ange-
hörigen vnd Vnterthanen / auff dem Lande / Wie auch allen
denen / so allhie in vnserer Stadt vnd Gebieten / wenig oder
viel zu Handeln / Geldt außzugeben oder einzunehmen haben /
zu wissen.

Deswol vnserer Geehrte Vorfahren am Kes-
gimene dieser Stadt / vnd wir selbst ein Zeit hero /
Vnd sint dem das beschwerliche Landt vnd Leut ver-
derbliche Münzvnwesen dermassen gefährlich vnd geschwinde
eingerissen / Vns nach bestem vermügen angelegen sein lassen /
Solchem gemeinen Stadt vnd Landt vbel / durch allerhande
gute Verordnungen vnd wolmeinende Trewherzige öffentlich
angeschlagene Münz Edicta, nach anleytung des Heiligen
Reichs Hochverpöntten Münz-Ordnungen / vnd darauff bey
diesem Löblichen Niedersächsischen Kreyß gemachter besiebun-
gen / ernstlich zu begegnen / Zu solchem Ende auch nicht allein
vns darumb an gebührenden Orten zum fleißigsten bemühet:
Sondern auch noch im newlichstem Jahre mit Herrn Bür-
germeistere vnd Racht der Stadt Hamburgk / Vns Interims
weise / einer gemeinen Münz-Ordnunge verglichen / Die wir
A 4 auch

auch zu männiglichem Nachrichtunge öffentlich affigieren vnd
anschlagen lassen/ Der guten Hoffnunge/ das dar durch fernerm
Einreißen vnd durchbrechen / solchen grossen Unheilß / vorge=
kommen/ vnd von vns vnd den vnserigen/ der vnßägliche Scha=
den / den wir schon in vorigen Jahren / hierauß mehr / dann zu
viel empfunden / fúrters abgewendet werden sollte.

Daß wir jedoch leyder im Werck vnd Thut verspúhret/
was massen solchen heylsamen vnd ins gemein nützlichen Ord=
nungen nicht allein ganz nicht nachgesetzt / sondern auch diß
grawsame Unheil vnd grosse Confusion, mit die Múnken
in kurzer Zeit / vnd zwar von Tage zu Tage / dermassen ge=
wachsen vnd zugenommen / das der daher rúhrende Schaden
nunmehr mit Menschen Zungen nicht außzusprechen / Auch
im fall verbleibender zeitlichen Remedierung nicht zu zweif=
feln / dann das endlich eine allgemeine Zerrúttunge / Verderb
vnd vndergang / vnser geliebten Vaterlands/ darauß erfolgen
wúrd vnd müsse.

Sintemal vns aber nicht gebúhren wil / die=
sem Unwesen also länger zu zusehen / vnd vns von Eigennúzi=
gen / Bosshafftigen Leuten / biß auffß marck vnd Bein aussau=
gen zulassen / Vnd dann die Hochwúrdiger / Durchleuchtige/
Hochgeborne Fürsten vnd Herrn / Herr Adolff Friederich
Vnd Herr Hanss Albrecht / Gebrüdere / Hertogen zu
Mecklenburgk / etc. Auß gleichmáßiger / getrewer / gnádiger
Fürsorge / so wol vor die gemeine Wolfart / als dero eigene
Lande vnd Vnterthanen / bewogen worden / sich dieser Sache
mit löblichem Fürstlichem Eysen mit anzunehmen. Als ha=
ben Hohermelle Ihr J. J. J. Gn. Gn. sich mit vns vnd
Herren Bürgermeister vnd Ráthe / der Städte Bremen vnd
Hamburg / vnd Wir mit denselben vnd ihnen/ Vns einer ge=
wissen Maß vnd Ordnunge verglichen / wie es hinfúhro mit
dem

dem Münzwesen / vnd den hernach specificirten Sorten / in allen vnd jeden Commercien / Handlungen / Einnahme vñ Ausgabe / vnd sonst gehalten werden solle: Jedoch mit der Bescheidenheit / daß der Römischen Keyf. auch zu Hungarn vnd Böheimb Königlichen Mayestät / vnserm Allergnädigsten Herrn / Wie auch Fürsten vnd Ständen / dieses Löblichen Niedersächsischen Kreyses hiedurch keines wegcs vorgegriffen seyn / Diese vnser Verordnunge / auch weiter nicht / dann biß zu Allerhöchstgedachter Ihr Käyserlichen Mayestät / vnd des heiligen Reichs Stände anderweiten Satzungen vnd Münz-Edicten; oder auch biß vor Hochgedachte J. J. S. S. Gn. Gn. sich mit vns eines andern vereinbaren werden / Vnd also nur Interims-weise gelten vnd stat haben solle.

Sod Anfenglich sollen die dieser Orten am meisten gangbare grobe Guldene vñ Silberne Münzsorten / in keinem andern / denn nachgesetzten Valor vnd Wehrt außgegeben oder empfangen werden:

Guldene Münzen.

Ein	[Rosenobel	—	—	—	11	℥	—	8	ſ.] Sub:
		Engellot	—	—	—	7	℥	—	4	ſ.	
		Ducat oder Ungarischfl.	4	℥	—	—	—	—	12	ſ.	
		Goldgülden	—	—	—	3	℥	—	10	ſ.	

Silberne Münzen.

Ein	[Reichsthaler	—	—	—	3	℥	—	—] Sub:		
		Philips oder Dicke thal.	3	℥	—	—	—	—	3		ſ.	
		Real von Achten	—	—	—	2	℥	—	—		14	ſ.
		Reichsgülden thal.	—	—	—	2	℥	—	—		10	ſ.
		Marekstücke	—	—	—	2	℥	—	—		—	—

N iij

Welche

Welche Valuation jedoch allein auff die gute vollgültige/
vnd nach des Heiligen Reichs Schrott vnd Korngemünzte
Sorten verstanden / Die andern aber / so in der Valuation
mangelhafte vnd vrichtig befunden / Auch zu männigliches
Nachrichtunge in einen Abdruck gebracht / vnd öffentlich an-
geschlagen werden sollen / Nicht anders / als wie sie nach den
guten vollgültigen Sorten / Valvire vnd gesetzet / angenom-
men vnd empfangen werden sollen. Vnd solches ohne alle ra-
tification vnd approbation / der bißhero / vnd zwar in kurzer
Frist / von Gewinnfüchtigen gefährlichen Leuten verursachten
Steigerung / Sondern viel mehr mit dem ausdrücklichen
Vorbehalt / mit der Zeit / vnd zwar in kurzem / diese grobe ge-
rechte Guldene vnd Silberne Münzen noch weiter zu redu-
ciren / vnd zu vorigem Standt / so viel möglich / zu rück zu-
ziehen.

Vnd ob sich ober Kurs oder Lang befände / daß ein ander
in vorbemeltem Abdruck / nicht begriffene grobe Münzsorten
herein gebracht würde / So soll ein jeglicher / den sie zu Händen
kômpt / dieselbe vnsern hierzu verordneten / vnverzüglich vnd ohne
verweilunge anzeigen / vnd Unserer Wardirunge / darnach die-
selbe Sorte eingenommen vnd außgegeben werden solle / er-
warten / Dabey dann aller Auffwechsel / Geschand vnd Aufgelt /
benantlich aber der vnzimliche Wucher vnd Finanzeren / der je-
nigen / die gegen die Franckfurter vnd Leipziger Messen / auch
andere Umschläge / die Reichthaler vnd andere grobe Sorten
häuffig auffwechseln / vmb ein Wechselgelde / an denen / so deren
benöhtiget / zu lucrirn , ganz vnd zumahl verboten vnd abge-
schaffet seyn vnd bleiben sollen.

So viel dann die kleinen Münzsorten / vnd insonder-
heit die Doppelschilling belangt / weiln dahero aller Vrrath
bißhero geflossen / daß dieselbe von eigennütigen vorthellfüch-
tigen Münzern / die ihrer Herrn Conniventz vnd Indulten
zu

zu solchem ihren Bößhafften fürnehmen schändelich Miß-
brauche / je länger je mehr verringert vnd geschwächt worden /
Vnd dann so lange das Korn in denselben noch unverfälscht /
vnd nicht angriffen / das Gewicht eine unfehlbare Richtschnur
vnd Regula ist / darnach derselben eigentlicher Valor vnd
Werth kan ermessen werden / So sollen die Doppelschillinge
ins gemein vnd in grossen Summen / anders nicht dann nach
dem Gewicht / wie dasselbe nach dem Reichsthaler zu 3. S.
außgerechnet / empfangen vnd angenommen werden : Je-
doch mit der Maß / daß dieselbe Doppelschilling derer 24. ei-
nen Reichsthaler wehrt seyn / vnd mit einem darzu verfer-
tigten Stempel / darinn vnser Stadt : oder vnser vereinigten
Wapen geschnitten / Zur nachrichtunge gezeichnet / auch in
enkelen Außgaben vnd Einnahmen Passiert werden sollen.
Die aber / so nicht gestempelt / was wehrts oder gehalten sie
auch seyn / sollen anders nicht / dann wie vorgemelt / nach dem
Gewicht genommen vnd außgegeben werden / Außgenommen
die jenigen / so wir / oder unsere Vereinigte / in ihren Landen /
ihren vnd vnsern Städten vnd Gebieten / nach dem Reichst-
thaler zu 3. S. von neuen Münzen lassen / Vnd neben vnser
Stadt / oder vnser vereinigten Wapen / mit einer ländtlichen
Lateinischen Ziffer / der (24) gezeichnet seyn werden / Als die
auch in enkelen Zahlunge / so wol als in dem Gewicht gäng
vnd gebig seyn / Die andern aber / so kein Stempel haben / noch
New gemünzet seyn / wie mehr gedacht / bloß vnd allein nach
dem Gewicht / vnd anders nicht genommen werden sollen.
Wie viel aber Hundert Marck Lübeckisch / biß zu halben
Marcken zu / an Doppelschillingen am Gewicht haben vnd
außtragen sollen / Solches gibet einem jeden zu mehrer
seiner Nachrichtunge / die beygefügte Specification zu ver-
nehmen :

durch alle bißhero dagegen gebrauchte Mittel vnd angelegte
Straffen nicht gebessert / noch von ihrem Boshaften fürnes
men abgewendet werden mögen; Als wollen wir nicht allein
wider solche frevendliche Verbrecher vnd Ueberfahrer des
Heyligen Reichs vnd vorige unsere Mandata hiemit ins ges
mein widerholet haben; Sondern gebieten auch Krafft dies
ses / allen vnsern Bürgern / Inwohnern / Angehörigen vnd
Unterthanen / Auch allen Fremden / so in vnser Stadt Han
deln vnd Wandeln / das niemands / was Standes vnd Wes
sens er sey / wider gedachte des Heyligen Reichs vnd unsere
Verordnungen / sich vnterstehe solle / einige Kauffmanschafft
mit dem Gelde zu treiben / gute Münzen zuverführen / Gold
oder Silber / vermünzt oder vnvermünzt / vff Münzstädte
zu schleppen / Fremde oder Einheimische Münze zu zerbre
chen / Oder die zerbrochene / anders wohin zuverschicken;
Sondern do jemand etwas an Silber oder Goldt hette / des
sen er zu vermeydunge seines Schadens / gegen ander Gelde
gern ohnig vnd loß were / Dasselbe sol er vns / oder vnsern
darzu Verordneten / zum feihlen Kauff bieten / welche dann
in Krafft vnser ihnen ertheilten Befehlichs / den gebührl
ichen werth / vnd in Specie nach vnserer darüber gemachten
Taxa, vor die Marck fein / zu 16. Loth / 25. P Lüb; Thut
das Loth 25. S . Vor die Marck Wercksilber / zu 14. Loth /
22. P . Thut das Loth 22. S . Vor die Marck vbergülde
Wercksilber / 24. P . Lübeckisch / Thut das Loth 24. S . end
richten vnd bezahlen werden.

Den Goldschmieden aber vnd Privat Personen sol
hemit vnbenommen seyn / Gold oder Silber zu Nohtwen
diger fortsetzung ihres Handwercks vnd Respectivè Hauses
Nohturfft / vnd weiters nicht zu kauffen / Die Goldschmiede
aber insonderheit bey ihren Eyden ermahnet werden / sich alles
vnterschleiffs hiebey zu eussern vnd zu enthalten.

Vnd

WIR gleich wir vber dieser vnserer auß getrewen Herr-
hen vnd Obrikeitlicher Fürsorge herrütrenden /
Hoch- Nothwendigen Interims- Ordnung / vnd
Verbesserung des Hoch- Schädlichen Münzwesens / steth /
vest / vnd vnverbrüchlich zu halten gemeint / Uns auch darü-
ber gegen Hoch vnd Wohlgedacht vnser vereinigte Mittelst-
therrer Versprechunge / Obligiert vnd Verbindlich ges-
macht haben : Also wollen Gebieten vnd Befehlen wir /
das mehrgedachte vnserere Bürgere / Angehörige / vnd Un-
terthanen / diesem allen vnfeilbarlich nachkommen / dawider
aber zu Handeln sich keines weges gelüsten lassen sollen.

So aber jemand / Frembd oder Inheimisch / wider gegen-
wertiges vnser Gebot vnd Verbot / so wohl ins gemein / als in
jedem Punct desselben / nach Publication dieses Mandats /
gehandelt zu haben / endweder vff frischer That betretten / oder
durch redliche Anzeige vberzeugt werden solte / den oder die-
selben wollen wir vber die in vorigen Mandatis außgedruckte
Straffen / nicht allein mit gebürenden Geldtbüssen / oder
Thurm- straffen / sondern auch mit Confiscation, so wohl der
Gelder / damit gegen diese Ordnung gehandelt / als ihrer aller
oder theils Haab vnd Güter / ewiger Gefengnuß / Landsver-
weisung / Entsetzung ihres Ehrenstands / Auch nach gestalt vnd
befindunge / an Leib vnd Leben / ohn allen Respect vnd ansehen
der Personen / vnaußbleiblich ernstlich bestraffen vnd ansehen.

Wir wollen auch / zu desto mehrer Handhaab vnd
bestendiger Execution vnd Observantz dieser vnser Ordn-
unge / in vnser Stadt vnd Gebieten / vnd an derselben Pfor-
ten / Zöllen vnd Pässen / zu Wasser vnd Lande / gewisse / vers-
ständige vnd beändige Observatores vnd auffsehere / vff sol-
che Verbrechere / alßbald bestellen / die alles / waß sie erfahren /
sehen oder hören / das diesem vnsern Edict in einigerley weise

B ij

oder

ax
TH
1306

oder wege / zuwider gehandelt wurd / Uns also bald vnd ohne
verlangt andeuten vnd zuwissen machen sollen / Vnd so bey
denselben einiger Vorweiß / Verhálunge / Nachlässigkeit /
oder Conniventz verspürt werden solte / dieselbe sollen den
Rechtsschuldigen gleich geachtet vnd gestrafft werden: Gleich
wie auch allen andern die es wissen vnd nicht anzeigen / dessen
auch beständig vberwiesen werden möchten / widerfahren solle.

Schließlichen / Vnd damit diesem allen vmb so viel
mehr wirklich nachgesetzt / Auch den offte angeregten
vnleidentlichen Bawesen mächtiglich gewehret wer-
de / Vnd die Execution desto gewisser sein möge / Als haben
wir zu Executorn dieses vnser Mandats vnser Regierende
Herrn Bürgermeistere / wie auch die verordnete Herrn des
Gerichts / vnd der Wette / hieselbst insonderheit Deputiert
vñ verordnet / welche hiebey sampt vnd sonders / nit allein ges-
bürlliche Nachforschung / Amptshalber / anstellen: Sondern
auch die Personen / so dißfals jemand / welcher hie wider ges-
handelt / anzugeben gemeint / hören / Vnd denselben (deren
Namen verschwiegen werden / auch solche Anzeig an Ehren
vnnachtheilig sein sol) ihre gebührende Recompens, als den
dritten oder vierdten Theyl des Confiscierten Guths werden
widerfahren lassen. Inmassen dann auch alle vnd jede / darauff
einiger Verdacht / daß sie wider dieses Mandat in einem oder
andern Stück gefrevelt hetten / sein vnd kommen möchte / für
vor Wolgedachte vnser darzu Deputirte vnd Executorn
mit irem Körperlichen Ende solchen Verdachts vñ Vnschuld
sich zu entlegen schuldig seyn / Oder in verbleibung dessen vff
jeden verwirkten Punct / deren in Mandato außgedruckten
Pönen gemäß / ernst: vnd vnnachlässig gestrafft werden solle.
Darnach sich ein jeder zu richten / vnd vor Schaden wird zu
hüten haben / Zu Brkund vnd zu mehrer Bekräftigung des-
sen allen / haben wir vnser Stadt Signet hierunter drucken
lassen. Actum & Public. Sonntags Qualimod. Anno 1620.

